

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 1152/25/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**  
**Datum des Beschlusses:** **17.03.2026**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung berichtet in dem am 26.11.2025 veröffentlichten Online-Beitrag „Bürgergeld-Härte auf der Spitze: Jobcenter streichen Beziehenden schon jetzt alle Leistungen“, die Bundesregierung schärfe beim Bürgergeld nach und baue es zur sog. „neuen Grundsicherung“ um. In der Leadzeile schreibt die Redaktion:

*„Die Merz-Regierung verschärft die Sanktionen bei der neuen Grundsicherung. Doch auch im Bürgergeld-System nutzen Jobcenter kreative Wege, um Leistungen komplett zu streichen.“*

Im Beitrag werden die Pläne dann näher erläutert. Später berichtet die Redaktion unter dem Zwischentitel „Jobcenter-Beschäftigte kritisieren Sanktionen im Bürgergeld – und nutzen andere Mittel“ u. a., bei einer Umfrage unter Jobcenter-Beschäftigten sei aufgefallen, dass Jobcenter-Beschäftigte dort, wo sie rechtlich einen Spielraum sehen und sowohl Leistungsminderungen als auch vorläufige Zahlungseinstellungen einsetzen können, dieses Mittel wählten. Dabei werde kein Bürgergeld ausgezahlt – offiziell, weil beispielsweise Informationen zur Bestimmung des Anspruchs fehlten oder die Betroffenen nicht erreichbar seien.

II. Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung der Ziffern 1, 2, 11 und 14 des Pressekodex geltend.

Er trägt vor, dass die Überschrift irreführend sei, da die Behauptung, Jobcenter würden „schon jetzt alle Leistungen“ streichen, sachlich falsch sei. Das Bundesverfassungsgericht habe Vollsanktionen ausdrücklich für unzulässig erklärt. Das Existenzminimum und Kosten für Unterkunft/Heizung dürften verfassungsrechtlich nicht entzogen werden. Diese zentralen Fakten würden im Artikel nicht erwähnt.

Weiter sieht er eine Vermischung rechtlicher Begriffe. Der Text stelle Sanktionen, vorläufige Zahlungseinstellungen und politische Vorschläge so dar, als seien vollständige Leistungsstreichungen bereits gängige Praxis. Das führe zu einer völlig verzerrten Darstellung der tatsächlichen Rechtslage.

Passagen wie „komplett streichen“, „alle Leistungen verlieren“ oder „inklusive des Geldes für Miete und Heizen“ erzeugen bewusst Angst, obwohl solche Maßnahmen rechtlich ausgeschlossen seien. Das sei eine unnötige Dramatisierung und Sensationsberichterstattung.

Der Artikel erwecke insgesamt den Eindruck, Bürgergeldbeziehende könnten jederzeit komplett entrechtet werden. Das sei falsch und verunsichere Betroffene erheblich.

III. Anmerkung: Die Beschwerdegegnerin wurde gebeten, sich auch zu der Frage zu äußern, ob die Überschrift – insbesondere deren erster Teil („Bürgergeld-Härte auf der Spitze“) – irreführend ist und damit gegen Ziffer 1 und/oder 2 des Pressekodex verstößt.

IV. Der Redaktionsleiter der Zentralredaktion der Mediengruppe teilt in Absprache mit dem Autor des beschwerdegegenständlichen Artikels sinngemäß mit, der Beitrag setze zwar an der Debatte um Leistungsminderungen nach § 31a SGB II an, thematisiere jedoch vor allem andere bereits bestehende Instrumente der Jobcenter, die vorläufige Zahlungseinstellungen ermöglichen.

Der Artikel solle aufzeigen, wie Jobcenter vorläufige Zahlungseinstellungen nach § 40 Abs. 2 SGB II und § 331 SGB III sowie Entziehungen nach § 7b SGB II in Verbindung mit § 66 SGB I nutzen und dass diese Maßnahmen teils deutlich stärkere Einschnitte als die gesetzlichen Leistungsminderungen bedeuteten. Diese Instrumente seien vom Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2019, auf das der Beschwerdeführer verweise, nicht betroffen.

Bezüglich der gerügten „Vermischung rechtlicher Begriffe“ führt der Stellungnehmende insbesondere aus, eine solche Vermischung liege nicht vor. Der Begriff „Sanktion“ werde im Text nicht irreführend verwendet; in der Überschrift sei bewusst lediglich vom „Streichen“ die Rede, was kein rechtlicher Begriff sei und deshalb im Kontext der beschriebenen Praxis vertretbar erscheine. Gleichwohl räume man ein, dass die Nennung der einschlägigen Paragraphen zur Klarheit beitragen könne, und habe sie deshalb nachträglich ergänzt.

Die Redaktion habe darstellen wollen, dass Jobcenter – wie die zugrunde liegende Recherche ergeben habe – alternative Rechtsinstrumente gezielt einsetzen, wenn die bestehenden Leistungsminderungen als zu schwach empfunden würden. Grundlage hierfür sei eine IAB-Umfrage vom September 2025 gewesen, in der 60 Prozent der Befragten geäußert hätten, vorläufige Zahlungseinstellungen seien eine „unbürokratische Version der 100-Prozent-Kürzung“. In der Studie werde zudem ausgeführt, dass Jobcenter solche Einstellungen auch in Situationen anwendeten, in denen formal Leistungsminderungen möglich wären.

Der Autor habe ergänzend mit Personen gesprochen, die die Perspektive Betroffener kennen. Der Vorstand eines Erwerbslosen- und Sozialhilfevereins habe geschildert, Jobcenter kämen bei nicht wahrgenommenen Terminen häufig zu dem Schluss, Leistungsbeziehende seien nicht erreichbar, sodass Zahlungseinstellungen vorgenommen würden. Die Vertreterin eines Vereins, welcher sich für eine sanktionsfreie Grundsicherung engagiere, habe berichtet, ihr Verein beobachte seit dem Wegfall der Totalsanktionen vermehrt Zahlungseinstellungen und die damit verbundenen Folgen für Betroffene. Dies stütze die These, dass Jobcenter andere Rechtsmittel als Ersatz für als unzureichend empfundene Minderungen nutzten.

Der Redakteur habe im Rahmen seiner Recherchen auch eine interne Präsentation eines Arbeitskreises der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit zugespielt bekommen. Diese befasse sich mit Termintreue und alternativen Maßnahmen zu Leistungsminderungen und empfehle unter anderem die Entziehung nach § 66 SGB I i. V. m. § 7b SGB II. Eine Sprecherin der Behörde habe auf Anfrage bestätigt, dass entsprechende Instrumente getestet würden. Auch ein Sprecher des Berliner Jobcenters habe den Einsatz vorläufiger Zahlungseinstellungen bestätigt und betont, es gehe den Jobcentern nicht um Bestrafung, sondern um die Sicherstellung des Kontakts.

Vor diesem Hintergrund ergebe sich keine irreführende Gesamtwirkung. Kritikern und Betroffenen werde Gelegenheit gegeben, die Folgen der beschriebenen Praxis darzustellen, während die Behörden ihre Sicht einbringen könnten. Daher hält die Redaktion die Vorwürfe einer irreführenden Überschrift, einer Vermischung rechtlicher Begriffe, der Angstmache und eines sensationsheischenden Stils für unbegründet.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Überschrift verletzt die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex, da sie – insbesondere durch die Aussage, die Bürgergeldhärte sei „auf der Spitze“ – den unzutreffenden Eindruck erweckt, die Jobcenter würden bzw. könnten schon jetzt dauerhaft alle Leistungen bei Bürgergeldempfangenden streichen.

## **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde sowie die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>